

Art. 26. Ein von dem Bundesrathe erlassenes Reglement wird die besondern Bestimmungen für jeden der Verwaltungszweige, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, vorschreiben, sowohl unter anderm bezüglich der Umstände, welche in die Protokolle und Rapporte aufgenommen werden müssen, als auch bezüglich der nähern Bezeichnung der Beamten, an welche jene eingesendet werden müssen.

Art. 27. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt; es tritt unverzüglich in Kraft.

Gegeben zc. zc.



V e r i c h t i g u n g.

Auf Nr. 23 des Bundesblattes, Seite 486, Zeile 5 von oben, soll statt „verderbtem Terrain“ stehen: „verdecktem Terrain“.



Berichtigung. Auf Nr. 23 des Bundesblattes, Seite 486, Zeile 5 von oben, soll statt „verderbtem Terrain“ stehen: „verdecktem Terrain“.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1849
Date	
Data	
Seite	522-522
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 078

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.